

## Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2014.

### 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2014	Abrechnungsverband West
<b>Umlage</b>	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
<b>Sanierungsgeld</b>	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

### 2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2014	Abrechnungsverband Ost
<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	
	1,0 %
<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren</b>	
insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

### 3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2014		monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG.</b>			
Wichtig: Ab 2014 steigt der Steuerfreibetrag von bisher 1 % auf 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West			
		119,00 Euro	1.428,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b>			
nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV		Abrechnungsverband West	92,03 Euro
		Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro
			1.104,36 Euro
			1.073,76 Euro
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG</b>			
für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren			
		238,00 Euro	2.856,00 Euro
<b>Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b>			
für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde			
		150,00 Euro	1.800,00 Euro

### 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
<b>2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)</b>	
monatlich	14.875,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	29.750,00 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)</b>	
monatlich	12.500,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	25.000,00 Euro

### 5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS

(Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
<b>Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181</b>	
vom 01.08.2013 bis 28.02.2014 monatlich	6.582,78 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	10.532,44 Euro
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.848,42 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181</b>	
vom 01.08.2013 bis 28.02.2014 monatlich	6.582,78 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	9.545,03 Euro
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.831,38 Euro

## Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2014.

### 6 Sonderregelung für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.08.2013 bis 28.02.2014 monatlich	6.642,11 Euro	vom 01.08.2013 bis 28.02.2014 monatlich	6.642,11 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	10.627,38 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2013	9.631,06 Euro
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro	vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.946,20 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.919,99 Euro

### 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2013	jährlich 202,13 Euro	monatlich 16,84 Euro
2014	jährlich 207,38 Euro	monatlich 17,28 Euro

### 8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2014	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG</b>	238,00 Euro	2.856,00 Euro
<b>Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b> , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

#### Hinweise zu Ziffer 3 und 8:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost stehen die Grenzbeträge nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 2 und 3) verbraucht sind.

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.